

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Pyrolyseanlage
in 17268 Boitzenburger Land**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Mai 2025

Die Firma REW Regenerative Energien Wichmannsdorf GmbH, Dorfstraße 28 in 17268 Boitzenburger Land beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17268 Boitzenburger Land, Dorfstraße 28 in der Gemarkung Wichmannsdorf, Flur 2, Flurstück 1/1 sowie Flur 4, Flurstücke 1/1 und 123 eine Pyrolyseanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G04824).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verwertung von vorwiegend unbehandelten Holzabfällen mittels Pyrolyse zur Herstellung von Pflanzenkohle mit einer Durchsatzkapazität von maximal 0,7 Tonnen je Stunde. Antragsgegenstand ist ebenso die Errichtung und der Betrieb eines Lagers für nicht gefährliche Abfälle (holzartige Einsatzstoffe) mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 1.440 Tonnen, die Behandlung durch Zerkleinerung mit einer Durchsatzkapazität von maximal 22 Tonnen je Tag sowie die Trocknung der Einsatzstoffe mit einer Durchsatzkapazität von maximal 17 Tonnen je Tag. Die geplante Errichtung eines Versickerungsbeckens für das gesammelte Abfließen und Versickern der Niederschlagswässer auf der Verkehrsfläche ist Gegenstand der parallel beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.1.1.4 V in Verbindung mit den Nummern 8.12.2 V, 8.11.2.4 V und 8.10.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.1.3 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurden lediglich betriebsbedingte Geräuschemissionen als relevante Wirkfaktoren identifiziert. Die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz werden an den maßgeblichen Immissionsorten erfüllt. Eine Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe und Geruch ist aufgrund der nachgewiesenen Irrelevanz auszuschließen. Eine Schädigung des sich im Untersuchungsraum befindlichen Landschaftsschutzgebiets „Norduckermärkische Seenlandschaft“, des Naturschutzgebiets „Suckowseen, der gesetzlich geschützten Biotope, der Allee sowie des neu ausgewiesenen FFH-Gebiets „Suckowseen“ durch Stickstoff- und Säuredeposition ist bedingt durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschneidekriterien nicht zu erwarten. Der Schutzzweck dieser Gebiete wird nicht gefährdet. Eine Überschreitung des Abschneidekriteriums der Säuredeposition ist auf einer anteiligen Fläche von ca. 0,03 Prozent der Gesamtfläche des SPA-Gebiets „Uckermärkische Seenlandschaft“ auf den angrenzenden Ackerflächen und einen Teil des Haussees gegeben. Für Gewässer ist das Abschneidekriterium der Säuredeposition nicht relevant, da dieses dem Schutz vor

Bodenversauerung dient. Ackerflächen sind gegenüber Versauerung nicht gefährdet, da sie im Rahmen der Bewirtschaftung gekalkt werden. Hineinreichende Schallemissionen ≥ 45 dB(A) der Anlage in das SPA-Gebiet betreffen einen Flächenanteil von $< 0,004$ Prozent der Gesamtfläche des SPA-Gebiets. Lebensräume und Schutzziele dieses Natura 2000 – Gebiets sind nicht gefährdet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost